



Brüssel, den 17. Februar 2017  
(OR. en)

6352/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0395 (NLE)**

---

---

SCH-EVAL 61  
VISA 57  
COMIX 124

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 17. Februar 2017

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 5758/17

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Griechenland festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3518. Tagung vom 17. Februar 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Griechenland festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Griechenland gerichteten Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit einem Durchführungsbeschluss<sup>2</sup> einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie vorbildliche Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission C(2016) 6019 zur Annahme des Berichts über die 2016 durchgeführte Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Griechenland.

- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands insbesondere hinsichtlich der korrekten Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Antrag, dem Visa-Informationssystem (VIS), dem Datenschutz sowie der Inanspruchnahme und Beaufsichtigung externer Dienstleister, zukommt sollten die nachstehenden Empfehlungen Nrn. 2, 4 und 7, Nr. 9 Unternummern 1 und 2, sowie Nrn. 10 und 11 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zugeleitet werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt Griechenland der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

#### EMPFIEHLT:

Griechenland sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

1. erwägen, das EL-VIS<sup>3</sup> so zu verbessern, dass die Details aller früheren Anträge der gleichen Person automatisch angezeigt werden, wenn ein neuer Antrag der gleichen Person geprüft wird;
2. sicherstellen, dass Anträge gemeinsam reisender Personen im VIS systematisch miteinander verknüpft werden;
3. erwägen, ein Freitextfeld für Anmerkungen in den Überprüfungsbereich des IT-Systems aufzunehmen, um die Visabeamten dazu anzuregen, die Ergebnisse der Überprüfungen, Verifizierungen und Befragungen einzutragen und ihre Entscheidung genauer zu begründen;
4. die griechische Datenschutzbehörde zu der Frage konsultieren, ob die lokalen Warnlisten ("local warning lists") mit der Richtlinie 95/46/EG über den Datenschutz<sup>4</sup> in der durch die griechischen Datenschutzvorschriften umgesetzten Fassung vereinbar sind, insbesondere was die Vorschriften über die Datenspeicherung und die Bereinigungsmechanismen betrifft, und den Empfehlungen dieser Behörde Folge leisten;

---

<sup>3</sup> Griechisches IT-System.

<sup>4</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995.

5. die Standardverträge mit externen Dienstleistern so ändern, dass sie allen in Anhang X des Visakodex enthaltenen Anforderungen entsprechen;
6. sicherstellen, dass die Bestimmungen von Artikel 34 des Visakodex über die Annullierung und Aufhebung ordnungsgemäß angewendet werden;
7. sicherstellen, dass alphanumerische Daten ebenfalls verschlüsselt sind und dass das Speichermedium bei der physischen Übertragung vom externen Dienstleister an die Visumstellen geschützt ist, um eine unbefugte Nutzung der Daten zu verhindern;
8. sicherstellen, dass alle einschlägigen Angaben auf seinen Websites leicht zugänglich sind (auch auf Englisch);

*Das Generalkonsulat/Visumstelle in Moskau*

9. sollte den externen Dienstleister anweisen,
  - (1) in seinen IT-Systemen und auf den Computern die angemessene Aufbewahrungsfrist für Daten einzuhalten (Visakodex, Anhang X, Abschnitt A Buchstabe d) und die Daten der Antragsteller nach Ablauf dieser Frist systematisch zu löschen;
  - (2) sicherzustellen, dass in seinen IT-Systemen die Aktionen jedes Nutzers bezüglich der Erfassung biometrischer Daten zurückverfolgt werden können;
  - (3) seine Website zu aktualisieren, damit alle einschlägigen Angaben korrekt vorliegen;
  - (4) in Betracht zu ziehen, den Rufknopf am Eingang anzupassen, um den Zugang für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu erleichtern;
10. sollte die Umsetzung der unter Nummer 9 genannten Anweisungen genau überwachen;
11. sollte sicherstellen, dass dem externen Dienstleister bekannt ist, dass die Fingerabdrücke der Antragsteller nur alle 59 Monate abgenommen werden dürfen (Artikel 13 Absatz 3 des Visakodex);

12. sollte sicherstellen, dass das Ergebnis von Prüfungen und Kontrollbesuchen beim externen Dienstleister ordnungsgemäß aufgezeichnet wird und dass Folgemaßnahmen ergriffen werden;
13. sollte sicherstellen, dass die Prüfungen in standardisierter Form aufgezeichnet werden, damit die Mitarbeiter den Hintergrund von Entscheidungen über den Antrag nachvollziehen können;
14. sollte die Mitarbeiter darüber aufklären, dass die interne Anweisung an die konsularischen Vertretungen Griechenlands in Russland eher als Richtlinie denn als Anweisung für die Entscheidungsfindung zu betrachten ist, und die aktuellen Anweisungen überarbeiten, damit die Gültigkeit der ausgestellten Visa besser auf eine fallspezifische Beurteilung der Bedürfnisse der Antragsteller abgestimmt und mit Artikel 21 des Visakodex vereinbar ist;

*Das Generalkonsulat/Visumstelle in Istanbul*

15. sollte die Sicherheit im Schalter-/Befragungsraum der Visumstelle dahingehend erhöhen, dass die Konsulatsmitarbeiter durch die Errichtung einer physischen Barriere zwischen Antragstellern und Mitarbeitern geschützt werden;
16. sollte den externen Dienstleister anweisen,
  - (1) eine geeignete physische Barriere zwischen dem Warteraum und dem Schalterbereich zu errichten, um den unbefugten Zugang zu verhindern;
  - (2) der Öffentlichkeit alle einschlägigen Informationen ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen;
17. sollte sicherstellen, dass Reisedokumente und Mitteilungen über die Verweigerung eines Visums in separaten Umschlägen an den externen Dienstleister zurückgegeben werden, um den unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten und Entscheidungen über Visumanträge zu verhindern;
18. sollte sicherstellen, dass die Anträge von Fall zu Fall beurteilt werden, und dabei insbesondere die sozioökonomische Situation des Antragstellers sorgfältig prüfen;

19. sollte erwägen, die vergleichsweise restriktive/starre Vorgehensweise bei der Erteilung von Visa mit langer Gültigkeitsdauer an Bona-fide-Reisende zu lockern;
20. sollte sicherstellen, dass das Formular für abgelehnte Anträge unabhängig von den Gründen für die Ablehnung ordnungsgemäß verwendet und ausgefüllt wird.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---